Scheffel Calz — 4 gr. — wohlfeiler erhielten, als die Nichtsprivilegirten, wogegen erstere für den Salzausschank keine Propision berechnen durften, was den letztern insoweit erlaubt war, als sie dem Salzpreis noch — 2 gr. — für den Ausschank auf den Scheffel zuschlugen.

Die Privilegien grunden sich theils auf Werleihungen, theils auf Verträge, und so wie bis jetzt dergleichen auf speciellen Rechtstiteln beruhenden Rechte nur gegen Entschädigung aufgehoben worden sind, so ist es der Billigkeit angemessen, dasselbe im vorliegenden Falle zu thun, wo noch dazu die Staatscasse kein Opfer zu bringen hat, da die Salzpreise für alle Consumenten künftig gleich sein werden, insofern nicht der Buschlag der Fuhrlohne in den verschiedenen Niederlagen auf sie Einfluß hat, und bei Bestimmung dieser Salzpreise, die zeither für die Richtprivilegirten bestandenen untergelegt worden sind.

Die zweite Rammer hat burch Unnahme biefes Theils ber g. bas Entschädigungsprincip anerkannt.

Eines besonderen Untrags bedarf es daher hier auch nicht, und wenn man den Deputationen beistimmt, bewendet es durchgangig bei der Fassung der g., wie sie der Gesetzentwurf enthatt.

Es wurden also hier zwei Fragen zur Diecussion kommen, die erste über die Salzpreise und die zw.ite über die Entschädigung.

Wiceprafibent v. Carlowig: Dbichon ich bei ber biefer &. unterliegenden Carbinalfrage mit ber Staateregierung und ber Deputation einverftanden bin, fo muß ich mir boch babei eine Unfrage erlauben. Meines Biffens benutt bie Staatsregierung jum Eransport bes Galges von Leipzig nach Dresben bie Gifenbahn, und fie thut wohl baran; allein ift bies ber Fall, fo finde ich die Salgpreise fur Dresden unverhaltnigmäßig boch. Es scheint alfo faft, als ob auf biefes erleichternde Erans= portmittel bei Feststellung berfelben nicht genug Ruchicht genommen worden fei. 3ch follte meinen, 1 Scheffel Galg nach Bwidau zu transportiren, mußte ber Staateregierung theurer ju ftehen tommen, als ber Transport eines Scheffel Calges nach Dresben, weil ber Eransport nach 3midau auf ber Uchfe ge= Schehen muß, beim Eransport nach Dresben aber man fich ber Gifentahn bedienen fann, und bennoch find fich bie Preife gleich. Eben fo follte ich meinen, mußte ber Cheffel Galg in Meißen wenigstens ebensoviel foften wie in Dresben, deffenungeachtet aber kommt ber Scheffel Salg in Meißen 3 Thir. 13 gr., in Dresben aber 3 Thir. 16 gr. ju fteben. Denn wenn auch Mei: fen Leipzig naher liegt, als Dresben Leipzig nahe ift, fo murbe boch auch hier zu berücksichtigen fein, bag von Dberau aus, fast zwei Stunden weit, der Eransport per Uchfe auf fchlechter Strafe gefchehen muß, mahrend bis ans Thor Dresbens die Gifenbahn benutt merden fann. 3ch ftelle daher die Frage an bie hohe Graatsregierung, ob bei Feststellung jener Preisfage auf bie Benutung ber Gifenbahn bereits Rudficht genommen morben ift.

v. Poleng: Der Berr Fragsteller kann eine Nachricht hieruber von der Deputation erhalten. Es ift Seiten der Staats.

regierung mit der Eisenbahncompagnie ein Contract abges schloffen werden, und in diesem früher abgeschlossenen Contract ist dasselbe Fuhrlohn bewilligt worden, was vordem den Fuhrsleuten für den Transport zur Uchse zugestanden werden mußte, so lange nun dieser Contract besteht, ist die Staatsregierung nicht im Stande, die Fracht anders anzusehen.

Prinz Johann: Ich glaube, es ist jedem Einzelnen uns benommen, sich auf einem anderen Wege das Salz von Leipzig anweisen zu lassen, und wenn er das Salz mittelst der Eissenbahn in seinen Wohnort gelangen lassen will, sich selbst dars über mit der Eisenbahncompagnie in Vernehmen zu sehen, nun weiß ich nicht, ob die Eisenbahngesellschaft in diesem Falle wohlseilere Preise stellen wird, als jeht von der Staatsregies rung bezahlt werden.

Ronigl. Commiffar v. Chrenftein: Es ift allerbings mit ber Gifenbahncompagnie ein folder Contract abgeschloffen worben, ber jedoch, in Gemäßheit bes Conceffionsbecrets vom 6. Mai 1835, noch fur brei Jahre bie Bestimmung enthalt, bag bas Fuhrlohn von 1834 zum Grunde gelegt werbe. Go viel nun bas Allgemeine betrifft, hat die Deputation in bem vorliegenden Berichte fehr ausführlich die Grunde entwickelt, melche bem Beschluffe ber zweiten Rammer entgegenfteben. Ich erlaube mir baher nur noch wenige Bemerkungen. Die Regierung halt ben Buschlag ber Fuhrlohne und bie baraus entftehende Preisverschiedenheit des Salzes als in der Natur ber Sa= che begrundet. Man hat mehrfach gefagt, bag bie Regalitats= nutung bes Salzes fehr viel Mehnlichkeit mit ben indirecten Abgaben habe. Ich glaube, eine Unalogie liegt mindeftens vor. Gerade bei den indirecten Abgaben aber, g. B. beim Grenggou, ift es der Fall, daß ber Consument nachft bem Preise der Baare und der Ubgabe auch die Eransportspefen der= felben tragen muß. Cben fo ift es bei bem Galge; eben fo mar es, als fruher ber Salglicent noch bestand. Damals hatte ber Consument außer ber Licentabgabe auch noch die Eransportto= ften zu tragen. Go viel aber ben finanziellen Befichtspunkt biefes Gegenstands anlangt, hat die Staatsregierung nicht verkennen mogen, daß fie ichon burch Abichaffung ber Galg= conscription ein Rifico in fofern übernehme, als ichon bierbei für einen Musfall bei ber Ctaatscaffe Diemand einftehen fann. Man fann zwar einhalten, bag wenn jest bestimmte Deputatquanta fur die Consumenten bestanden und babei Galgrefte erwuchsen, die Staatsregierung haufige Erlaffe habe eintreten laffen. Dies ift fehr richtig, inzwischen ftand bennoch eine gefetliche Bestimmung fest, wonach ein Sat angenommen werden konnte, unter welchem bie Consumtion sich nicht bedeutend mindern durfte. Ginge man aber noch weiter, und wollte man auch die Preife bes Salzes gleich ftellen, fo ift barauf aufmertfam zu machen, daß bas vorliegende Gefet bie Bahl ber Dies berlagen freigiebt, bag hiernach viele Communen es convenabler finden tonnen, bas Salz aus entfernteren Dieberlagen zu erholen, hier aber bas Galg ber Staatsregierung verhaltnigmas Big weit hoher ju fteben kommen murbe, als in einer Dieders

7